

Lösungsskizze

Gegenwartsprobleme der politischen Ethik (MLaw) vom 10. Januar 2018

Bitte beachten Sie: Die nachfolgende Lösungsskizze stellt ein Muster für die Bearbeitung der Prüfung dar, selbstverständlich konnten die Fragen aber auch in abweichender Weise richtig beantwortet werden; gleichzeitig wurden keine Antworten in dieser Ausführlichkeit oder Detailliertheit erwartet, um die volle Punktzahl zu erhalten. Neben dem Inhalt wurden auch Form und Ausdruck bei der Bewertung Ihrer Antworten berücksichtigt. Positiv bewertet wurden ebenfalls also auch: ausformulierte Gedankengänge anstelle etwa stichwortartiger Aufzählungen, eine zusammenhängende Darstellung und die Richtigkeit des sprachlichen Ausdrucks. Eigene selbstständige Stellungnahmen wurden besonders positiv bewertet.

Aufgabe 1 (20%):

Bitte skizzieren Sie die Grundannahmen Rousseaus zur menschlichen Gleichheit. Welche politischen und rechtlichen Konsequenzen haben diese Annahmen für Rousseau?

Mögliche Antwort:¹

Für Rousseau (1712-1778) war der Gleichheitsgedanke fundamental. In verschiedenen zentralen Schriften, insbesondere in seinem zweiten *Discours (sur les sciences et les arts, 1749)*, dem *Discours sur l'inégalité (1755)*, in *Emile ou de l'Éducation (1762)* und im *Du contrat social (1762)* prangerte er die grassierende Korruption und Ungleichheit seiner Zeit an. Er wertete die stossende Ungleichverteilung von Wohlstand als einen klaren Verstoss gegen das Naturrecht.

Der Mensch² ist bei Rousseau von Natur aus gut und frei. Er zeichnet sich im Naturzustand durch eine selbstgenügsame, in sich ruhende Selbstliebe (*amour de soi*) aus und verfügt über einen angeborenen, universellen Gerechtigkeitssinn. Dieser Gerechtigkeitssinn ist universell, da gemäss Rousseau zu allen Zeiten und in allen Kulturen – trotz oberflächlicher Unterschiede – letztendlich die gleichen Gerechtigkeitsideen und dieselben Vorstellungen von Gut und Böse vorherrschen würden. Im Zuge der fortschreitenden Zivilisation und Kultur werden die Menschen jedoch zusehends von künstlichen Bedürfnissen und Eigenliebe (*amour propre*) getrieben, die mit der ursprünglichen *amour de soi* nicht viel gemein hat. Diese Entwicklung hin zur *amour propre* wird gemäss Rousseau durch Eigentum und Gesetze gerechtfertigt, was die Verschärfung von Ungleichheit vorantreibt. Diese Ungleichheit ist nunmehr keine natürliche, sondern eine moralische, d.h. gesellschaftlich erzeugte und somit institutionell gefestigte Ungleichheit. Da jedoch das Naturrecht nur auf Selbstliebe und Mitleid beruhen könne, widersprechen folglich gesellschaftliche Ungleichheiten dem Naturrecht. Die gemeinsame

¹ Vgl. M. Mahlmann, *Rechtsphilosophie und Rechtstheorie*, 4. Aufl., 2017, §4.

² Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass Rousseaus Annahmen zur Ungleichheit der Geschlechter zu Recht als überholt und irrelevant für die heutige Diskussion gelten.

menschliche Natur und damit die moralische Gleichheit aller Menschen bilden somit die Grundlage seiner Naturrechtskonzeption.

Die menschliche Natur ist bei Rousseau zudem experimentell zugänglich.

Der Gesellschaftsvertrag verfolgt in der rousseauschen Variante daher die Wahrung von Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit, die in der Idee des Gemeinwillens (*volonté générale*) *verwirklicht ist*.

Rousseaus Ideen zur Gleichheit, beruhend auf einer von allen Menschen geteilten menschlichen Natur und einem natürlichen Gerechtigkeitssinn, sind noch immer von grosser Bedeutung, insbesondere für die Begründung und Ergründung von Menschenrechten. Dies umso mehr in der heutigen Zeit, wo dem Mensch zusehends seine Selbstbestimmungs- und Vernunftfähigkeit abgesprochen wird und er als ein von Natur aus unmoralisches, allein interessegeleitetes Individuum gesehen wird.

Aufgabe 2 (40%):

Welche Argumente der Moral- und Rechtstheorie der Gegenwart sprechen dafür, dass Menschen einen angeborenen Gerechtigkeitssinn besitzen? Bitte diskutieren Sie diese These.

Mögliche Antwort:³

Gemäss Rousseau, Hume, Kant und vielen weiteren Philosophen der Aufklärung besitzen Menschen einen natürlichen, d.h. angeborenen Gerechtigkeitssinn, der die Grundlage fundamentaler moralischer Urteile bildet. Dieser ist universell und somit allen Menschen gemein, ungeachtet ihrer Erfahrungen, ihrer Bildung oder ihres gesellschaftlichen Status.

In der Gegenwart wird diese These von verschiedener Seite wiederbelebt und verteidigt. Dabei ist insbesondere das neu entfachte Interesse am natürlichen Gerechtigkeitssinn (und an der menschlichen Natur allgemein) vonseiten der empirischen Wissenschaften hervorzuheben, die interdisziplinäre Perspektiven entfalten.

So unterstützen verschiedene Studien im Bereich der Entwicklungs- und Moralpsychologie die These dahingehend, dass bereits beim Verhalten von Kleinkindern gewisse moralische Grundsätze festgestellt werden können: sie können bspw. zwischen moralischen und sozialen Konventionen unterscheiden (vgl. Smetana 1983 und Turiel 1983), differenzieren zwischen Vorsatzformen, wenn es darum geht, ergebnisgleiche Handlungen moralisch zu evaluieren (Baird 2001) oder berücksichtigen das Proportionalitätsprinzip bei der Sanktionierung von Regelverstössen (Finkel et al. 1997).

Die Kognitionswissenschaften versuchen, bestimmte Hirnbereiche zu identifizieren, die in einem komplexen, aber konstanten Zusammenspiel für die Kognition / Bildung von moralischen Urteilen zuständig sein könnten. Solch eine neuronale Verortung bzw. Grundlage menschlicher Moralkognition – wenn empirisch bestätigt – könnte ein starkes Indiz dafür sein, dass wir tatsächlich über einen natürlichen Gerechtigkeitssinn verfügen, eine *moral faculty*.

³ Vgl. M. Mahlmann, *Rechtsphilosophie und Rechtstheorie*, §34.

Des Weiteren haben Studien im Bereich der Rechtsanthropologie und Rechtsvergleichung eine Art „*universal grammar of criminal law*“ (Fletcher 1998) feststellen können. In beinahe allen untersuchten Kulturen waren gewisse moralische Verbote (wie Mord, Vergewaltigung und andere Gewaltformen) und darüber hinaus auch analytische Unterscheidungen (zwischen Absicht, Kausalitätszusammenhang und deontischen Kategorien) vorhanden.

Beispielhaft für einen transdisziplinären Ansatz ist die Theorie der *Universal Moral Grammar* (UMG), da sie ausgehend von den neuen Forschungsergebnissen zur menschlichen Moralkognition einen philosophisch reflektierten und konstruktiven Erklärungsansatz zu liefern versucht.

Die UMG Theorie hat ihren Ursprung in der Hypothese, dass ein angeborenes, universelles, spezie-spezifisches Moralvermögen die Basis menschlicher Moralkognition bildet. UMG greift dabei auf John Rawls' Ausführungen zur Möglichkeit einer „*linguistic analogy*“ zurück, wonach der natürliche Gerechtigkeitsinn der Menschen vergleichbar sei mit der menschlichen Sprachfähigkeit (vgl. *A Theory of Justice* 1972). Die Analogie zu Chomskys *Universal Grammar* Theorie ist jedoch nicht zu wörtlich zu verstehen, da Funktionsweise und neuronale Basis von menschlicher Sprache und Moralkognition nicht identisch sind.

Die Grundidee hinter UMG ist somit die Vorstellung, dass der menschliche Geist über eine Kompetenz zum moralischen Urteilen verfügt, also in einer gewissen, universellen Weise vorstrukturiert ist und nicht etwa beliebig formbar.⁴ Dieser sog. mentalistische Ansatz könnte somit eine Basis für einen moralischen und rechtstheoretischen Universalismus bieten.

Aufgabe 3 (20%):

Die moderne Welt ist durch ausgeprägte Ungleichverteilungen des materiellen Wohlstandes geprägt, die weltweit intensiv diskutiert werden. In welchem Sinn sind diese Ungleichheiten auch ungerecht?

Mögliche Antwort:

Gleichheit entspringt der Menschenwürde eines jeden Individuums – sie ist Ausdruck der Wertgleichheit und Selbstzweckhaftigkeit aller Menschen qua Menschsein. Gerechtigkeit ist nur dann möglich, wenn die fundamentale Gleichheit aller respektiert wird.

Gerechtigkeit und Gleichheit, so wie eben erläutert, implizieren jedoch nicht eine absolute Gleichheit in jedweder Hinsicht. Dies wäre in vielen Fällen gar ungerecht und stossend. Es gilt stattdessen, die gleichen Verteilungskriterien auf in wesentlicher Hinsicht gleiche Adressaten gleich anzuwenden. Da alle Menschen wertgleich sind, ist eine Ungleichbehandlung grundsätzlich zu rechtfertigen, sofern kein spezielles Verteilungskriterium (bspw. Bedürfnis, Leistung) besteht.⁵

⁴ Die kulturelle und individuelle Varianz moralischer Urteile zu spezifischen Fragen lässt sich durch verschiedene Faktoren erklären, z.B. Interessen, Ideologien oder fehlerhafte, moralisch relevante faktische Annahmen.

⁵ Folglich erscheint es gerecht, bei der Verteilung von Schulnoten auf die individuelle Leistung der Schüler abzustellen – und nicht etwa auf deren Aussehen oder auf Zufall.

Auf die ungleiche Verteilung des globalen Wohlstandes bezogen, könnte man daher zunächst feststellen, dass diese Ungleichheit zu rechtfertigen ist. Im Hinblick auf die Verteilung des Wohlstands wird sodann meistens Leistung als gerechtes Verteilungskriterium eingebracht. Aber gerade in diesem Kontext drängt sich die Frage nach dem Mass auf – unabhängig von der Frage, ob die Wohlhabendsten auch diejenigen sind, die am meisten leisten.⁶ Der globale Wohlstand ist derart ungleich verteilt, dass nur eine Handvoll von Milliardären fast die Hälfte davon besitzt, während ein grosser Teil der Weltbevölkerung Armut leidet und elementare Grundbedürfnisse nicht befriedigen kann. Der Schutz von gewissen Gütern (materiell und immateriell) bzw. einem unabdingbaren Mindestniveau ist aber notwendig, um die Gleichwertigkeit aller Menschen und die Gerechtigkeit eines sozialen Systems zu gewährleisten.⁷ Dieser Schutz erfolgt mitunter durch Menschenrechte, deren effektive Ausübung wiederum an die gerechte Güterverteilung gekoppelt ist. So etwa steht in UDHR Art. 25 Abs. 1 geschrieben:

Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Diese sich weiterhin verschärfende Ungleichheit läuft damit den in verschiedenen menschenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Texten verbürgten Rechten zuwider, die die Gleichheit der Menschen garantieren sollen. Die Verteilung des globalen Wohlstandes ist somit nicht gerecht.

Aufgabe 4 (20%):

Welches sind aus Ihrer Sicht die Hauptprobleme moderner demokratischer Systeme? Wie kann man das Funktionieren der Demokratie angesichts dieser Probleme langfristig sicherstellen?

Mögliche Antwort:⁸

Die „Krise der Demokratie“ hat viele Dimensionen und Ursachen. Eine grosse Rolle spielt dabei die extreme Ungleichheit der Güterverteilung in den Demokratien, welche (s.o.) eigentlich ihren Prinzipien zuwiderläuft. Damit verbunden ist u.a. die Frage der politischen Repräsentation. Eine Frage ist, ob die Interessen der breiten Bevölkerung in vielen Demokratien und insbesondere auch in den USA angemessen in den politischen Ämtern vertreten ist. Der Zugang zu wichtigen politischen Ämtern gestaltet sich allzu oft nur nach der Frage, wer über ausreichende finanzielle Mittel und Verbindungen verfügt.

Auch spielt in diesem Zusammenhang die zunehmende Mediatisierung des politischen Prozesses, indem sie diesen zu einer Aufeinanderfolge von umsatzgenerierenden Events redu-

⁶ Die Frage, was Leistung ist, wie sie zu bemessen ist und ob sie überhaupt ein gerechtes Verteilungskriterium darstellt, ist umstritten, jedoch für die analytische Verbindung zwischen Gerechtigkeit und Gleichheit nicht weiter relevant.

⁷ In diesem Zusammenhang wird oft auch zwischen formaler Gleichheit und Chancengleichheit unterschieden.

⁸ Vgl. M. Mahlmann, *Rechtsphilosophie und Rechtslehre*, §32 und M. Mahlmann, *Konkrete Gerechtigkeit*, §6 IV ff.

ziert, eine Schlüsselrolle. Die freie Meinungsbildung und transparente Informationsbeschaffung – essentiell für Demokratien – werden dadurch erheblich erschwert. Hinzu kommt die offenkundige Verachtung für wahre Fakten und Tatsachen beispielsweise des amtierenden US-Präsidenten, die jedes rationale (Gegen-)Argument zu neutralisieren scheint. Diese relativistische Einstellung zu Wahrheiten und auch Werten kann die für eine Demokratie unabdingbare gemeinsame Basis infrage stellen. Auch die politische Einflussnahme bestimmter Medienhäuser und deren politischen Agenden können den politischen Diskurs verfälschen.

Ebenfalls ist die Gefahr von Korruption zu nennen, die bereits Rousseau im *Du contrat social* als grosses Übel bezeichnet, da nichts gefährlicher sei als der Einfluss von privaten Partikularinteressen auf öffentliche Angelegenheiten. Diese sollen dem Gemeinwillen untergeordnet werden, welcher folglich nicht die blosse Summe aller Partikularinteressen (*volonté de tous*) sei, sondern ein mit dem Naturrecht übereinstimmender Wille im Interesse der Gemeinschaft. In den USA stehen solche Überlegungen in einer langen republikanischen Tradition, was sich an den verschiedenen *emolument / ineligibility clauses*⁹ ablesen lässt.

Die Amtsführung des US-Präsidenten stellt diesbezüglich daher einen radikalen Bruch dar; er hat verschiedene, mit diversen Interessenkonflikten behaftete Geschäfte abgeschlossen oder nicht abgelegt.

Des Weiteren könnte man auf das institutionelle Gefüge in demokratischen Verfassungsstaaten eingehen; insbesondere die Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Justiz geraten zunehmend unter Beschuss (und Einfluss) vonseiten populistischer Strömungen. Andererseits leisten zurzeit genau diese Institutionen ihren (rechtsstaatlich auch so vorgesehenen) Widerstand gegen politische Vereinnahmungen.

Zentral ist die Existenz einer lebendigen demokratischen Kultur, in der die informierten, interessierten und engagierten Bürgerinnen und Bürger ein Gegengewicht gegen Einzelinteressen bilden.

⁹ Vgl. hierzu die *Articles of Confederation*, *Virginia Declaration of Rights (1776)*, *Constitution of Pennsylvania (1776)*, oder auch die Klauseln in der US-Verfassung wie bspw. die *Foreign Emoluments Clause*, *Domestic Emoluments Clause* oder die *Ineligibility Clause*.